Senatsverwaltung für Wirtschaft, **Energie und Betriebe** Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, **Bauen und Wohnen**



Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)

die Verwaltung des Abgeordnetenhauses

die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes

die Präsidentin des Rechnungshofes

die Berliner Beauftragte für Datenschutz und

Informationsfreiheit

die Bezirksämter

die Sonderbehörden

die nichtrechtsfähigen Anstalten

nachrichtlich

die Eigengesellschaften

die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen

Berlin überwiegend beteiligt ist

die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des

öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen (bitte angeben) II D 11

Matthias Bogenschneider

Tel. +49 30 9013 - 8498 Matthias.Bogenschneider@ senweb.berlin.de

elektronische Zugangseröffnung gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

Berlin, 25.05.2022

Gemeinsames Rundschreiben SenWiEnBe II D/ SenSBW Nr. 03/2022

Öffentliche Auftragsvergabe

hier: Wettbewerbsregister des Bundes, Beginn der Abfragepflicht ab dem 01.06.2022

Mit Gemeinsamen Rundschreiben SenStadtWohn / SenWiEnBe Nr. 05/2021 vom 17. Dezember 2021 wurde über den Beginn der Abfragepflicht beim Wettbewerbsregister zum 01. Juni 2022 und der damit einhergehenden Einstellung des Korruptionsregisters des Landes Berlin informiert. Weitere Informationen zum Verfahren:

Das beim Bundeskartellamt als Registerbehörde eingerichtete Wettbewerbsregister hat die Aufgabe, Auftraggebern nach Maßgabe des Wettbewerbsregistergesetzes (WRegG) Informationen über Ausschlussgründe im Sinne der §§ 123 und 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zur Verfügung zu stellen.



Anwendungsbereich

Die Abfragepflicht gemäß § 6 Absatz 1 WRegG bei der Registerbehörde wird am 01.06.2022 anwendbar. Öffentliche Auftraggeber nach § 99 Nr. 1 bis 3 GWB sind bei einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer verpflichtet, vor Erteilung des Zuschlags abzufragen, ob der Bieter, der den Auftrag erhalten soll, wegen bestimmter Wirtschaftsdelikte von dem Vergabeverfahren auszuschließen ist. Sektorenauftraggeber nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 GWB sowie Konzessionsgeber nach § 101 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GWB sind ab Erreichen der EU - Schwellenwerte zur Abfrage verpflichtet (§ 6 Abs. 1 S. 2 WRegG).

Unterhalb dieser Wertgrenzen besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Abfrage.

Im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs kann eine Abfrage zu den Bewerbern erfolgen, die der Auftraggeber zur Abgabe eines Angebots auffordern will (§ 6 Abs. 2 WRegG).

Auf eine Abfrage bei der Registerbehörde kann der Auftraggeber verzichten, wenn er innerhalb der letzten zwei Monate zu dem entsprechenden Unternehmen bereits eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister erhalten hat (§ 6 Abs. 1 S. 5 WRegG).

Die Auftraggeber dürfen von den Bewerbern oder Bietern nicht verlangen, dass diese eine Selbstauskunft bei der Registerbehörde einholen und dem Auftraggeber zur Verfügung stellen (§ 6 Abs. 1 S. 6 WRegG).

Die von der Registerbehörde übermittelten Daten sind vertraulich und dürfen vom Auftraggeber nur für Vergabeentscheidungen genutzt werden. Die Daten sind nach Ablauf der rechtlich vorgesehenen Aufbewahrungsfristen zu löschen (§ 6 Abs. 7 WRegG).

Vor Zuschlagerteilung ist grundsätzlich für jedes einzelne Unternehmen, das für den Zuschlag vorgesehen ist, eine Anfrage an das Wettbewerbsregister zu richten. Dies gilt gemäß § 2 Abs. 4 S. 1 WRegG für jede natürliche – z. B. für freiberuflich Tätige - oder juristische Person oder eine Gruppe solcher Personen, die auf dem Markt die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen oder die Erbringung von sonstigen Leistungen anbietet.

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind Abfragen für alle Bieter durchzuführen, die den Zuschlag – ggf. auch für einzelne Lose - erhalten sollen (§ 42 Abs. 1 Vergabeverordnung (VgV), § 31 Abs. 1 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), § 16 Abs. 2 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A), § 6e EU VOB/A. Bei einer Bietergemeinschaft ist die Abfrage für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesondert zu stellen (§ 5 Abs. 1 S. 2 Wettbewerbsregisterverordnung (WRegV)).

Nimmt ein Bewerber oder Bieter bei der Vergabe öffentlicher Aufträge Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch (Eignungsleihe bzw. Unterauftragsvergabe), sind auch die Eignungsverleiher bzw. Unterauftragnehmer im Hinblick auf die zwingenden und fakultativen Ausschlussgründe zu prüfen (§ 47 Abs. 2 S. 1 VgV, § 34 Abs. 2 UVgO, § 6d EU VOB/A). Die

Abfrageverpflichtung beim Wettbewerbsregister ist gemäß § 6 WRegG auf Bewerber bzw. Bieter beschränkt. Der Auftraggeber kann jedoch im Rahmen der Erfüllung seiner Prüfungspflicht die Bewerber bzw. Bieter verpflichten, entsprechende Nachweise ihrer Eignungsverleiher bzw. Unterauftragnehmer an den Auftraggeber zu übermitteln, insbesondere in Form einer Selbstauskunft beim Wettbewerbsregister. Die Beantragung einer Selbstauskunft ist für die Unternehmen grundsätzlich nur einmal innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr möglich. Daher sollten im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgebotes Selbstauskünfte als Beleg anerkannt werden, die zum Zeitpunkt der Abfrage noch innerhalb dieser Jahresfrist ausgestellt wurden.

Die Nutzung des Wettbewerbsregisters durch öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 4 GWB ist in § 2 Abs. 2 Nr. 2 Wettbewerbsregisterverordnung (WRegV) geregelt. Die Zuwendungsempfänger, die keine Auftraggeber i.S.d. § 99 bis 101 GWB sind, fallen nicht in den Anwendungsbereich des WRegG. Diese dürfen zur Erfüllung ihrer Prüfungspflicht im Hinblick auf die Ausschlussgründe gemäß § 31 Abs. 1 UVgO i.V.m. § 123, 124 GWB bzw. § 16 Abs. 2 VOB/A Selbstauskünfte von den Bewerbern und Bietern verlangen.

Durchführung der Abfrage beim Wettbewerbsregister

Die Auftraggeber übermitteln dem Wettbewerbsregister gemäß § 5 Abs. 2 WRegV folgende Angaben, soweit diese zum Zeitpunkt der Abfrage vorliegen:

- Kurzbeschreibung des zugrunde liegenden Vergabeverfahrens sowie das dazugehörige Aktenzeichen oder die Verfahrensnummer,
- die Fundstelle der Auftragsbekanntmachung,
- die Angaben gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 WRegG:
 - Firma bzw. Geschäftsbezeichnung bzw. Bezeichnung der Einrichtung,
 - Rechtsform und Postanschrift, aber auch weitere Identifikationsmerkmale wie Registergericht, Registerart und Registernummer sowie Umsatzsteueridentifikationsnummer.

Gewerbezentralregister / Korruptionsregister

Nach der verpflichtenden Anwendung der Abfragepflicht beim Wettbewerbsregister entfällt die Abfrageverpflichtung beim Gewerbezentralregister sowie beim Korruptionsregister. Eine Überführung von Daten aus diesen Registern in das Wettbewerbsregister ist nicht vorgesehen. Um eine Informationslücke für Auftraggeber zu verhindern, besteht die Möglichkeit, das Gewerbezentralregister auf freiwilliger Basis bis zum 31.05.2025 abzufragen. Aus dem Korruptionsregister werden ab dem 01.06.2022 keine Auskünfte mehr erteilt.

Formulare

<u>Liefer- und Dienstleistungen (ausgenommen Architekten- und Ingenieurleistungen)</u>
Die Formulare Wirt-124 EU und Wirt-124 KonzVgV sowie Wirt-124 UVgO (Erklärungen und Angaben zur Eignungsprüfung) wurden im Hinblick auf die Registerabfrage angepasst.
Neu zur Verfügung gestellt werden die Formulare Wirt-3292 (Nachforderung der Angaben zur Abfrage des Wettbewerbsregisters) und Wirt-3293 (Bieterangaben zur Abfrage des

Wettbewerbsregisters). Die Formulare für die Vergabe in Papierform (P) sind im <u>Vergabeservice</u> <u>Berlin</u> zum Herunterladen eingestellt. Die Formulare für die eVergabe auf der Vergabeplattform Berlin können voraussichtlich erst im Juli 2022 zur Verfügung gestellt werden.

Für die freiwillige Abfrage der personenbezogenen Angaben für das Gewerbezentralregister werden das Formular Wirt-3290 (Nachforderung der Angaben für die Abfrage beim GZR) und für die Antwort des Bieters das Formular Wirt-3291 (Angaben zur Abfrage beim GZR) redaktionell überarbeitet und für die Vergabe in Papierform (P) <u>im Vergabeservice Berlin</u> bis zum 31.05.2025 bereitgestellt.

Architekten- und Ingenieurleistungen

Im Teil IV der ABau wurden die Eigenerklärungen zur Eignung (IV 124 F / IV 24EU F), die Aufforderungsschreiben (IV 211 F / IV 2111 F) sowie die Angebotsschreiben (IV 213 F / IV 213eF / IV 2131 F / IV 2132 F) im Hinblick auf die Registerabfrage angepasst und in der eABau-Dokumentenliste sowie auf der Vergabeplattform Berlin zum 01.06.2022 zur Verfügung gestellt.

Bauleistungen

Im Teil V der ABau werden die Bekanntmachungen, die Eigenerklärungen zur Eignung, die Aufforderungsschreiben sowie die Angebotsschreiben im Hinblick auf die Registerabfrage angepasst. Bis diese Formulare in überarbeiteter Form zur Verfügung gestellt werden können, fügen Sie den Vergabeunterlagen bitte das diesem Rundschreiben beiliegende Hinweisblatt (Anlage) bei. Aufgrund der Vielzahl an Dokumenten wird hierzu ein gesonderter Newsletter zu den einzelnen Formularen und Richtlinien versandt, sobald diese in überarbeiteter Form in der eABau sowie auf der Vergabeplattform Berlin zur Verfügung stehen.

lm Auftrag		
Elke Zeise		